

## Promotionsordnung der Hochschule für Musik Saar

Aufgrund des § 11 Absatz 2 und der §§ 64 Absatz 2 und 65 des Gesetzes über die Hochschule für Musik Saar vom 4. Mai 2010 (Amtsbl. I S. 1176), geändert durch das Gesetz vom 28. August 2013 (Amtsbl. I S. 274) hat der Senat der Hochschule für Musik Saar folgende Promotionsordnung beschlossen, die nach Zustimmung des Ministers für Bildung und Kultur hiermit verkündet wird:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Doktorgrad und Zweck der Promotion
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Annahme als Doktorand
- § 5 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 6 Dissertation
- § 7 Begutachtung der Dissertation
- § 8 Prüfungskommission
- § 9 Kolloquium
- § 10 Gesamtbeurteilung der Promotionsleistung
- § 11 Ungültigkeit der Promotionsleistung
- § 12 Veröffentlichung der Dissertation
- § 13 Promotionsurkunde
- § 14 Ehrenpromotion
- § 15 Entziehung des Doktorgrades
- § 16 Widerspruchsrecht
- § 16 Einsichtnahme
- § 17 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer anderen Hochschule
- § 18 In-Kraft-Treten

## **§ 1 Doktorgrad und Zweck der Promotion**

- (1) Die Hochschule für Musik Saar verleiht gemäß § 64 Absatz 2 MhG aufgrund eines Nachweises wissenschaftlicher Qualifikation den Doktorgrad des Dr. phil..
- (2) Die Verleihung des Doktorgrades setzt voraus, dass die Doktorandin oder der Doktorand umfassende Kenntnisse über Inhalte und Methoden des jeweiligen Fachgebietes besitzt, die Technik des wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht und fähig ist, entsprechende fachwissenschaftliche Problemstellungen selbständig zu erkennen, sie in angemessener Form darzustellen und kritisch zu ihnen Stellung zu nehmen sowie insgesamt einen eigenständigen wissenschaftlichen Beitrag zur Forschung zu leisten.
- (3) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu selbständiger, wissenschaftlicher Arbeit. Der Nachweis wird durch die Anfertigung einer Dissertation und durch eine erfolgreich abgelegte Disputation (Kolloquium) erbracht.
- (4) Die Hochschule für Musik Saar kann auf Beschluss des Senats ferner den akademischen Grad eines Dr. h.c. für hervorragende Leistungen in den an der Hochschule für Musik Saar vertretenen Fachgebieten gemäß § 14 dieser Promotionsordnung verleihen.

## **§ 2 Promotionsausschuss**

- (1) Das Promotionsverfahren wird von dem Promotionsausschuss der Hochschule für Musik Saar durchgeführt. Der Promotionsausschuss beschließt über
  - das Vorliegen von auf die Promotion vorbereitenden wissenschaftlichen Studienleistungen,
  - die Annahme einer Bewerberin/eines Bewerbers als Doktorandin/Doktorand,
  - die Eröffnung des Promotionsverfahrens,
  - die Bestellung der Gutachterinnen/ Gutachter,
  - die Annahme oder Ablehnung der Dissertation,
  - die Benennung der Prüfungskommission sowie
  - den Abschluss des Promotionsverfahrens (Festsetzung der Gesamtnote, Verleihung des Doktorgrades).
- (2) Dem Promotionsausschuss gehören an:
  1. eine promovierte Professorin oder ein promovierter Professor der Hochschule für Musik Saar als Vorsitzende oder Vorsitzender,
  2. zwei promovierte Professorinnen oder Professoren der Hochschule für Musik Saar (einschließlich der promovierten Professorinnen und Professoren gemäß § 44 Absatz 1 und Absatz 2 MhG), davon gegebenenfalls eine promovierte Professorin oder ein promovierter Professor einer anderen Hochschule,

3. eine weitere promovierte akademische Mitarbeiterin oder ein weiterer promovierter Mitarbeiter (wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter, Lehrkraft für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte oder Lehrbeauftragter) der Hochschule.

Die Mitglieder nach Nr.1 bis 3 werden vom Fachbereichsrat des Fachbereiches 2 für jeweils zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Das Recht zur Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden haben aktive oder entpflichtete bzw. in den Ruhestand versetzte Professorinnen oder Professoren (einschließlich der Professorinnen und Professoren gemäß § 44 Absatz 1 und Absatz 2 MhG), die selbst promoviert sind.
- (4) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (5) Die Entscheidungen des Promotionsausschusses sind der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

### **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zur Promotion wird gemäß § 65 Absatz 2 MhG zugelassen, wer
  1. den Abschluss eines einschlägigen Masterstudienganges an einer künstlerischen oder wissenschaftlichen Hochschule oder eines einschlägigen postgradualen Studienganges im Sinne von § 54 Absatz 2 MhG oder
  2. den Abschluss in einem einschlägigen Universitätsstudium (Diplom oder Staatsexamen) mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern oder
  3. einen Abschluss mit hervorragenden Leistungen in einem Bachelor-Studiengang und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende wissenschaftliche Studienleistungen in den Promotionsfächern, die nicht mehr als drei Semester erfordern oder
  4. einen Abschluss mit hervorragenden Leistungen in einem einschlägigen Diplomstudiengang an einer Hochschule gemäß Nummer 1 und daran anschließend angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studienleistungen in den Promotionsfächern nachweist. Diese vorbereitenden Studienleistungen dürfen nicht mehr als 2 Semester erfordern.
- (2) Über die Erfüllung der Zulassungsbedingungen nach Absatz 1 durch Grade und Prüfungen anderer und ausländischer Hochschulabschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung von Äquivalenzvereinbarungen. Bei Zweifel an der Erfüllung der Zulassungsbedingungen durch einen

ausländischen Studienabschluss soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz gehört werden.

- (3) Sind die Zulassungsbedingungen nur teilweise erbracht oder ist die Eignung nicht eindeutig nachgewiesen, so kann der Promotionsausschuss die Zulassung zur Promotion an die Erbringung angemessener auf die Promotion vorbereitender Studien- und Prüfungsleistungen knüpfen. Der Promotionsausschuss setzt Umfang und Art dieser Leistungen sowie Kriterien und angemessene Fristen für ihre Erbringung fest.

#### **§ 4 Annahme als Doktorand**

- (1) Die Hochschule führt eine Promotionsliste. Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllt und an der Hochschule für Musik Saar promovieren will, muss die Aufnahme in die Promotionsliste zu Beginn der Arbeit schriftlich bei der Hochschule beantragen. Im Antrag sind das Promotionsfach und der vorläufige Arbeitstitel anzugeben.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
1. das Zeugnis des letzten Hochschulabschlusses in beglaubigter Kopie,
  2. ein Exposé zum Dissertationsvorhaben,
  3. die schriftliche Einverständniserklärung eines gemäß § 2 Absatz 3 berechtigten Mitglieds der Hochschule für Musik Saar, die Bewerberin oder den Bewerber als Doktorandin oder Doktoranden zu betreuen (Betreuerin oder Betreuer der Dissertation),
  4. ein Kurzgutachten einer Professorin oder eines Professors, die oder der im Bereich des Promotionsfaches tätig ist, zu den Studienleistungen oder den vorangegangenen wissenschaftlichen Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers,
  5. eine Erklärung, ob, wann und mit welchem Erfolg die Antragstellerin oder der Antragsteller sich bereits früher einem Promotionsverfahren unterzogen hat.
- (3) Soll die geplante Dissertation aus gemeinsamer Arbeit mehrerer Personen entstehen, so bedarf dies der Zustimmung des Promotionsausschusses. Der Promotionsausschuss prüft, ob der vorgesehene Gegenstand zur gemeinsamen Bearbeitung durch mehrere Personen unter Ausweis der Urheberschaft der Antragstellerin bzw. des Antragstellers an der vorzulegenden Dissertation geeignet ist und legt ggf. die Art des Ausweises der Urheberschaft fest.
- (4) Über die Aufnahme in die Promotionsliste entscheidet der Promotionsausschuss auf Grundlage der eingereichten Unterlagen gemäß Absatz 2. Die Entscheidung ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Sie enthält im Falle der Ablehnung auch die Entscheidungsgründe und eine Rechtsmittelbelehrung.
- (5) Mit der Aufnahme in die Promotionsliste verpflichtet sich die Hochschule, für die weitere Betreuung der Dissertation zu sorgen, wenn die Betreuerin oder der Betreuer aus dem Dienst der Hochschule ausscheidet.

- (6) Der Anspruch auf Betreuung endet mit Ablauf von fünf Jahren nach dem Beschluss über die Aufnahme in die Promotionsliste. Auf Antrag kann der Promotionsausschuss nach Prüfung der Gründe eine Verlängerung der Frist beschließen, die der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitgeteilt wird.

## **§ 5 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens**

- (1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich bei der Hochschule zu beantragen und setzt die Aufnahme in die Promotionsliste gemäß § 4 voraus. Der Antrag muss enthalten:
1. den Titel der Dissertation,
  2. die Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers,
  3. den Namen der Betreuerin oder des Betreuers der Dissertation sowie gegebenenfalls Vorschläge zu den Gutachterinnen und Gutachtern.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
1. eine Darstellung des Lebens- und Bildungsganges mit Lichtbild, einschlägigen Zeugnissen und ggf. Nachweisen zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen,
  2. Nachweis der Erfüllung der Zulassungsbedingungen nach § 65 Absatz 2 MhG,
  3. fünf gedruckte und gebundene Exemplare der mit Seitenzahlen versehenen Dissertation sowie eine elektronische Version in einem gegen Änderungen gesicherten Datenformat, das mit Plagiatssoftware untersucht werden kann,
  4. die eidesstattliche Versicherung nach Anlage 1.
- (3) Über den Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses oder auf ihren/seinen Antrag hin der Promotionsausschuss.
- (4) Mit der Eröffnung werden die Gutachterinnen und Gutachter nach § 7 Absatz 1 bestellt. Über die Eröffnung erhält die Doktorandin oder der Doktorand einen schriftlichen Bescheid.
- (5) Die Eröffnung kann, ohne dass zuvor ein Vorbehalt ausgesprochen worden ist, zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass wesentliche Voraussetzungen nach Absatz 2 und § 3 nicht erfüllt waren oder wenn Umstände vorliegen, aufgrund derer nach § 15 ein Doktorgrad entzogen werden kann.
- (6) Bei Rücknahme des Antrages auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gilt die Dissertation als nicht eingereicht. Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens kann nicht mehr zurückgenommen werden, wenn der Doktorandin oder dem Doktoranden eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation zugegangen ist oder das Kolloquium begonnen hat.

- (7) Sämtliche Unterlagen gehen unabhängig vom Ausgang des Promotionsverfahrens in das Eigentum der Hochschule über. Nur bei Rücknahme des Antrages nach Absatz 5 kann die Doktorandin oder der Doktorand die eingereichten Unterlagen mit Ausnahme des formellen Antrages zurückfordern.

## **§ 6 Dissertation**

- (1) Die Dissertation muss einen selbständig erarbeiteten und angemessen formulierten Beitrag der Doktorandin oder des Doktoranden zur wissenschaftlichen musikbezogenen Forschung darstellen.
- (2) Eine Abhandlung, welche die Doktorandin oder der Doktorand in einem Verfahren zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat, kann nicht als Dissertation vorgelegt werden.
- (3) Die Dissertation soll in deutscher Sprache verfasst sein. Der Promotionsausschuss kann auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden gestatten, die Dissertation in einer anderen Sprache vorzulegen. Wird die Dissertation in einer anderen als der deutschen Sprache vorgelegt, so muss sie eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.
- (4) In begründeten Fällen kann die Dissertation auch aus mehreren bereits veröffentlichten oder zur Veröffentlichung vorgesehenen Einzelarbeiten bestehen (kumulative Dissertation). Der Forschungszusammenhang zwischen den Einzelarbeiten ist in Form einer ausführlichen, wissenschaftlich fundierten Erörterung darzulegen. Bei Publikationen von mehreren Autoren ist für die Bewertung der Dissertation der Eigenanteil der Doktorandin oder des Doktoranden von entscheidender Bedeutung. Der Anteil und die Tätigkeit von Mitautorinnen und Mitautoren an den Publikationen bzw. Manuskripten muss genau beschrieben werden und diese Beschreibung muss von allen Mitautorinnen und Mitautoren bestätigt werden.  
Die kumulative Dissertation wird gemäß § 12 durch die Hochschule für Musik Saar veröffentlicht. Die Doktorandin oder der Doktorand hat beim Einreichen der kumulativen Dissertation eine Vereinbarung mit den Verlagen, bei denen die Manuskripte erschienen sind oder erscheinen sollen, vorzuweisen, bei der der Hochschule für Musik Saar das Recht auf Veröffentlichung der Dissertation gemäß §12 eingeräumt wird.

## **§ 7 Begutachtung der Dissertation**

- (1) Mit der Eröffnung des Promotionsverfahrens bestellt der Promotionsausschuss zur Begutachtung der Dissertation drei Gutachterinnen oder Gutachter. Hierzu können bestellt werden: aktive oder in Ruhestand versetzte Professorinnen oder Professoren (auch Professorinnen und Professoren gemäß § 44 Absatz 1 und Absatz 2 MhG), Privatdozentinnen und Privatdozenten, Lehrbeauftragte der Hochschule für Musik Saar, die selbst promoviert sind. Die Betreuerin oder der

Betreuer der Doktorandin oder des Doktoranden soll zur Gutachterin oder zum Gutachter bestellt werden.

- (2) Abweichend von Absatz 1 können vom Promotionsausschuss auch herausragende promovierte Fachleute einer anerkannten Forschungseinrichtung oder einer anderen Hochschule zu Gutachterinnen oder Gutachtern bestellt werden.
- (3) Mindestens eine der begutachtenden Personen muss promovierte Professorin oder Professor der Hochschule für Musik Saar sein oder die Bewerberin oder den Bewerber nach § 4 als Doktorandin oder Doktorand angenommen haben und zum Zeitpunkt der Aufnahme der Bewerberin oder des Bewerbers in die Promotionsliste Professorin oder Professor der Hochschule für Musik Saar gewesen sein.
- (4) Die Begutachtung soll innerhalb von 3 Monaten erfolgen. Liegt das Gutachten nach Ablauf dieser Frist noch nicht vor, so soll die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine Nachfrist von zwei Wochen setzen. Liegt das Gutachten auch nach Ablauf dieser Nachfrist nicht vor, erlischt der Auftrag zur Begutachtung und der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt eine neue Gutachterin oder einen neuen Gutachter.
- (5) Jede Gutachterin oder jeder Gutachter gibt ein schriftliches Gutachten über die Dissertation ab und schlägt die Annahme der Dissertation, ihre Rückgabe zur Überarbeitung oder ihre Ablehnung vor. Der Vorschlag der Annahme der Dissertation ist mit einer Bewertung gemäß der folgenden Skala zu verbinden:  
  
summa cum laude = herausragende, ausgezeichnete Leistungen  
magna cum laude = sehr gute Leistungen  
cum laude = gute Leistungen  
rite = Leistungen, die den Anforderungen genügen.
- (6) Die Bewertung nach Absatz 5 dient dem Promotionsausschuss zur Entscheidung über die Annahme, die Forderung einer Überarbeitung oder die Ablehnung der Dissertation und wird nicht bekannt gegeben. Sie dient außerdem bei Annahme der Dissertation als Grundlage zur Bewertung im Rahmen der Gesamtbeurteilung der Promotionsleistung nach § 10.
- (7) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses sorgt für ein weiteres Gutachten, wenn
  1. die Gutachterinnen oder die Gutachter in ihren Vorschlägen zur Annahme, Rückgabe zur Verbesserung oder Ablehnung der Dissertation oder um mehr als eine Note in ihren Bewertungen voneinander abweichen,
  2. eine Gutachterin oder ein Gutachter ein weiteres Gutachten beantragt.
- (8) Eine Dissertation wird der Doktorandin oder dem Doktoranden zur Überarbeitung zurückgegeben, wenn zu ihrer Annahme erhebliche Änderungen oder Ergänzungen erforderlich sind. Jede Gutachterin oder jeder Gutachter benennt in schriftlicher Form die ggf. zu ändernden und zu ergänzenden Gegenstände zur Weitergabe an die Doktorandin oder den Doktoranden. Wird

die überarbeitete Dissertation nicht binnen eines Jahres vorgelegt, so gilt das Promotionsverfahren als erfolglos abgeschlossen. Eine Rückgabe zur Überarbeitung kann nur einmal erfolgen.

- (9) Den Mitgliedern des Promotionsausschusses sowie den sonstigen zur Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden berechtigten Mitgliedern der Hochschule stehen die Dissertation und die Gutachten während der Vorlesungszeit zwei Wochen und in der vorlesungsfreien Zeit vier Wochen lang zur Einsicht zur Verfügung. Sie sollen ihre Kenntnisnahme durch Unterschrift bestätigen und können zu der Dissertation und zu den Gutachten schriftlich Stellung nehmen.
- (10) Über die Annahme der Dissertation, ihre Rückgabe zur Überarbeitung oder ihre Ablehnung entscheidet der Promotionsausschuss auf der Grundlage der Gutachten und der Stellungnahmen nach Absatz 9.
- (11) Wird die Dissertation abgelehnt, so gilt das Promotionsverfahren als erfolglos abgeschlossen. Die Bewerberin oder der Bewerber erhält darüber einen schriftlichen Bescheid der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses, der die Entscheidungsgründe und eine Rechtsmittelbelehrung enthält.

## **§ 8 Prüfungskommission**

- (1) Nach der Annahme der Dissertation findet ein wissenschaftliches Kolloquium (§9) vor einer Prüfungskommission statt. Der Prüfungskommission müssen mindestens zwei promovierte Professorinnen oder promovierte Professoren der Hochschule für Musik Saar angehören. Sie besteht aus:
  1. einer promovierten Professorin oder einem promovierten Professor der Hochschule für Musik Saar, die oder der nicht Gutachterin oder Gutachter sein darf, als Vorsitzende oder Vorsitzendem,
  2. den Gutachterinnen und Gutachtern nach § 7 Absatz 1,
  3. gegebenenfalls einem fünften, promovierten Mitglied der Hochschule für Musik Saar oder einer anderen Hochschule.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 3 werden von der oder dem Vorsitzenden der Promotionsausschusses oder auf deren bzw. dessen Antrag hin vom Promotionsausschuss bestellt.
- (3) Ist eine oder einer oder sind mehrere Gutachterinnen und Gutachter gehindert am weiteren Verfahren teilzunehmen, werden vom Prüfungsausschuss ersatzweise andere geeignete promovierte Mitglieder der Hochschule für Musik Saar oder einer anderen Hochschule zu Mitgliedern der Prüfungskommission bestellt.

## **§ 9 Kolloquium**

- (1) Das Kolloquium dient neben der Dissertation dem Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation der Doktorandin oder des Doktoranden. Es findet in deutscher Sprache statt.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission den Termin des Kolloquiums und gibt ihn mit Frist von einer Woche öffentlich bekannt. Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Öffentlichkeit vom Kolloquium ausschließen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn wichtige und nachvollziehbare Interessen der Bewerberin oder des Bewerbers gefährdet sind. Jedenfalls teilnahmeberechtigt sind die Mitglieder des Promotionsausschusses sowie alle zur Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden berechtigten Mitglieder der Hochschule. Der Termin des Kolloquiums soll nicht mehr als 2 Monate nach der Annahme der Dissertation liegen.
- (3) Das Kolloquium wird von der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet.
- (4) Das Kolloquium beginnt mit einem Bericht der Doktorandin oder des Doktoranden über die Dissertation von etwa 30 Minuten Dauer.
- (5) Das Kolloquium erstreckt sich auf die Grundlage der Dissertation sowie auf Fragen, die sachlich und methodisch mit dem Fachgebiet der Dissertation zusammenhängen.
- (6) Das Kolloquium dauert in der Regel mindestens 60 Minuten und nicht länger als 90 Minuten.
- (7) Über den Verlauf des Kolloquiums ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist.
- (8) Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand ohne wichtigen Grund den Termin des Kolloquiums, so gilt das Promotionsverfahren als erfolglos abgeschlossen. Der Promotionsausschuss entscheidet über die Anerkennung des Versäumnisgrundes.

## **§ 10 Gesamtbeurteilung der Promotionsleistung**

- (1) Die Dissertation ist auf Grundlage der vorliegenden Gutachten von allen stimmberechtigten Mitgliedern der Prüfungskommission mit einem der folgenden Prädikate zu bewerten:
  - 0 (summa cum laude = herausragende, ausgezeichnete Leistungen)
  - 1 (magna cum laude = sehr gute Leistungen)
  - 2 (cum laude = gute Leistungen)

3 (laude = Leistungen, die den Anforderungen genügen)

Im Anschluss wird das arithmetische Mittel der Bewertungen der Mitglieder der Prüfungskommission berechnet. Ist das arithmetische Mittel der Bewertungen eine Note mit Nachkommastelle, entscheidet die Prüfungskommission mit Stimmenmehrheit, ob die Dissertation mit der nächsthöheren oder nächstniedrigeren Note bewertet werden soll. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

- (2) Das Kolloquium ist von allen stimmberechtigten Mitgliedern der Prüfungskommission mit einem der folgenden Prädikate zu bewerten:

0 (= herausragende, ausgezeichnete Leistungen)

1 (= sehr gute Leistungen)

2 (= gute Leistungen)

3 (= Leistungen, die den Anforderungen genügen)

4 (= Leistungen, die den Anforderungen nicht genügen, sodass das Kolloquium nicht bestanden sein soll)

Im Anschluss wird das arithmetische Mittel der Bewertungen der Mitglieder der Prüfungskommission berechnet. Ergibt sich hierbei eine Bewertung  $> 3$ , so gilt das Kolloquium als nicht bestanden. Ist das arithmetische Mittel der Bewertungen eine Note mit Nachkommastelle, entscheidet die Prüfungskommission mit Stimmenmehrheit, ob das Kolloquium mit der nächsthöheren oder nächstniedrigeren Note bewertet werden soll. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

- (3) Die Gesamtnote entspricht einem Drittel der Summe aus der Bewertung des Kolloquiums sowie der verdoppelten Bewertung der Dissertation. Das Prädikat summa cum laude kann nur vergeben werden, wenn sowohl die Dissertation als auch das Kolloquium mit der Note summa cum laude bewertet wurden. Es werden die folgenden Prädikate vergeben:

0: summa cum laude

0,33 bis 1,33: magna cum laude

1,66 bis 2,33: cum laude

2,66 bis 3: rite

- (4) Die Entscheidung der Prüfungskommission nach Absatz 1 wird von der/dem Vorsitzenden öffentlich bekannt gegeben.

## **§ 11 Ungültigkeit der Promotionsleistung**

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Bewerberin oder der Bewerber beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei den Promotionsleistungen eine Täuschung begangen hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion fälschlicherweise vorgespiegelt worden sind, so können die

Promotionsleistungen durch Beschluss des Promotionsausschusses für ungültig erklärt werden.

- (2) Vor der Beschlussfassung ist der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist zu begründen und der Betroffenen oder dem Betroffenen mit Rechtsmittelbelehrung schriftlich zuzustellen.

## **§ 12 Veröffentlichung der Dissertation**

- (1) Nach bestandenem Kolloquium teilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten mit, ob und ggf. welche Änderungsaufgaben vor der Veröffentlichung zu erfüllen sind.
- (2) Die Doktorandin oder der Doktorand hat die Dissertation unter Berücksichtigung der Auflage des Promotionsausschusses zu veröffentlichen. Der Dokortitel kann erst nach der Publikation der Arbeit geführt werden.
- (3) Die Dissertation ist als Buch, als vervielfältigtes Manuskript oder in einer elektronischen Version zu veröffentlichen; dies gilt auch für kumulative Dissertationen gemäß § 6 Absatz 4. Die Verfasserin oder der Verfasser hat unentgeltlich an die Bibliothek der Hochschule für Musik Saar zu übergeben:
  1. Zwei Exemplare zusammen mit dem Nachweis der Verbreitung über den Buchhandel durch ein gewerbliches Verlagsunternehmen mit einer Mindestauflage von 100 Exemplaren, wobei die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Promotionsortes, des Termins des Prüfungskolloquiums und der Namen aller Gutachterinnen und Gutachter auf der Rückseite des Titelblattes auszuweisen ist, oder
  2. zwei Exemplare zusammen mit dem Nachweis der Verbreitung durch einen gewerblichen Verleger im Book.on.Demand-Verfahren, wobei die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Promotionsortes, des Termins des Prüfungskolloquiums und der Namen aller Gutachterinnen und Gutachter auf der Rückseite des Titelblattes auszuweisen ist, oder
  3. zwei Exemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier und eine elektronische Version. In diesem Falle überträgt die Verfasserin oder der Verfasser der Hochschule für Musik Saar, der Deutschen Bibliothek (DDB) in Frankfurt/Leipzig und ggf. der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen. Die Verfasserin oder der Verfasser hat zu versichern, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht.
- (4) Die Dissertation kann in überarbeiteter oder gekürzter Fassung veröffentlicht werden. Über die Überarbeitung oder Kürzung der Dissertation ist zwischen der Verfasserin oder dem Verfasser und der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission Einvernehmen herzustellen. Wird die Dissertation in überarbeiteter oder gekürzter Fassung veröffentlicht, so hat die Veröffentlichung einen Hinweis über den Umfang der Änderungen zu enthalten.

- (5) Die Dissertation soll innerhalb von zwei Jahren nach dem Prüfungskolloquium in gedruckter oder vervielfältigter Form veröffentlicht werden. In Ausnahmefällen kann die Frist verlängert werden. Hierüber entscheidet auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden der Promotionsausschuss. Wird die Frist von der Doktorandin oder des Doktoranden schuldhaft nicht eingehalten, erlöschen alle durch die Promotionsleistungen erworbenen Rechte.

### **§ 13 Promotionsurkunde**

- (1) Die Rektorin oder der Rektor der Hochschule für Musik Saar vollzieht die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde, sobald die Voraussetzungen des § 12 erfüllt sind. Als Tag der Promotion gilt der Tag des Kolloquiums.
- (2) Die Promotionsurkunde enthält den Titel der Dissertation, die Namen der Gutachterinnen und Gutachter und die Gesamtnote. Sie wird von der Rektorin oder dem Rektor unterschrieben und mit dem Hochschulsiegel versehen.
- (3) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die Bewerberin oder der Bewerber das Recht, den Doktorgrad zu führen.

### **§ 14 Ehrenpromotion**

- (1) Für hervorragende Leistungen in den an der Hochschule für Musik Saar vertretenen Fachgebieten kann der akademische Grad eines Doktors (Dr. h. c.) auch ehrenhalber verliehen werden. Die Entscheidung trifft der Senat der Hochschule auf Antrag des Promotionsausschusses auf der Grundlage einer Laudatio, in der die Verdienste der oder des ehrenhalber zu Promovierenden gewürdigt werden, in geheimer Abstimmung. Der Antrag ist abgelehnt, wenn nicht mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten, darunter die Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ihn annehmen.
- (2) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichung der Urkunde durch die Rektorin oder den Rektor der Hochschule vollzogen.
- (3) Der akademische Grad eines Doktors ehrenhalber (Dr. h.c.) kann auf Antrag des Promotionsausschusses durch Beschluss des Senats entzogen werden, wenn sich die Trägerin oder der Träger als unwürdig erweist.

### **§ 15 Entziehung des Doktorgrades**

- (1) Der Doktorgrad kann auf Vorschlag des Promotionsausschusses durch Beschluss des Fachbereichsrates des Fachbereiches 2 entzogen werden, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder dass

wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich angenommen worden sind.

- (2) Vor der Beschlussfassung nach Absatz 1 ist der Inhaberin oder dem Inhaber Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist zu begründen und der oder dem Betroffenen mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

### **§ 16 Widerspruchsrecht**

Widersprüche gegen Entscheidungen in Verfahren dieser Ordnung sind innerhalb eines Monats schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs 2 einzulegen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber der Widerspruch einlegenden Person. Über Widersprüche entscheidet der Promotionsausschuss in Rücksprache mit der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches 2. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Promotionsausschuss eingelegt wird.

### **§ 16 Einsichtnahme**

Ist das Verfahren abgeschlossen, so ist der Doktorandin oder dem Doktoranden Einsicht in die Gutachten nach § 7 und in das Protokoll des wissenschaftlichen Kolloquiums nach § 9 zu gewähren.

### **§ 17 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer anderen Hochschule**

- (1) Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer anderen Hochschule gelten die allgemeinen Bestimmungen in dieser Ordnung mit Ausnahme der vorliegend geregelten.
- (2) Die Zulassung zum Promotionsverfahren in gemeinsamer Betreuung setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber das Studium mit einem Grad oder einer Prüfung abgeschlossen hat, wonach die Bewerberin oder der Bewerber an der anderen Hochschule, die an der Betreuung beteiligt ist, zur Promotion berechtigt ist.
- (3) Die Bewerberin oder der Bewerber wird von je einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der beiden beteiligten Hochschulen als Doktorandin oder Doktorand angenommen und betreut. In einer schriftlichen Vereinbarung ist zu nennen, wer die Betreuung übernimmt. Die Vereinbarung wird dem Promotionsausschuss vorgelegt.
- (4) Findet die mündliche Promotion als Kolloquium an der Hochschule für Musik Saar statt, bestellt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die beiden betreuenden Hochschullehrer zu Gutachterinnen und Gutachtern. Der Prüfungskommission gehören in diesem Fall mindestens an:

1. zur Führung des Vorsitzes eine Professorin oder ein Professor der Hochschule mit wissenschaftlichem Lehrgebiet, der oder die nicht Gutachterin oder Gutachter sein darf,
2. die Gutachterinnen und Gutachter über die Dissertation,
3. eine akademische Lehrperson der anderen Hochschule.

In einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den beiden beteiligten Hochschulen kann vorgesehen werden, dass der Prüfungskommission weitere Mitglieder in jeweils gleicher Zahl aus den beiden beteiligten Hochschulen angehören können. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die Mitglieder der Prüfungskommission werden von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses bestellt. Ergänzende Bestimmungen können ebenfalls getroffen werden. Die Bestellung von Mitgliedern der Prüfungskommission, die nicht Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer an einer der beiden beteiligten Hochschulen sind, bedarf der Zustimmung des Promotionsausschusses.

- (5) Findet die mündliche Promotion als Kolloquium an der Hochschule für Musik Saar statt, so soll das Kolloquium in deutscher oder englischer Sprache stattfinden. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.
- (6) Die Beurteilung des Kolloquiums und die Bewertung der Promotionsleistungen erfolgt auch nach dem für die beteiligte andere Hochschule geltenden Recht. Ob und inwieweit diese Regelung bei der Bekanntgabe des Ereignisses und in der Promotionsurkunde ausgewiesen wird, entscheidet sich nach dem für die beteiligte andere Hochschule geltenden Recht. Wird die Promotion in gemeinsamer Betreuung an der anderen Hochschule durchgeführt, müssen die Promotionsleistungen nach Maßgabe von § 10 bewertet werden.
- (7) Die Promotionsurkunde ist mit den Siegeln der beiden beteiligten Hochschulen zu versehen. Findet die mündliche Promotionsleistung nicht an der Hochschule für Musik Saar statt, muss die Promotionsurkunde unter Berücksichtigung der für die andere Hochschule geltenden Vorschriften den Anforderungen des §13 Absatz 2 entsprechen. Werden getrennte Urkunden ausgestellt, so muss aus beiden Urkunden ersichtlich sein, dass die gleichzeitige Führung der Doktorgrade nebeneinander ausgeschlossen ist. Ferner muss in diesem Fall in beiden Urkunden darauf hingewiesen werden, dass es sich um die Verleihung eines Doktorgrades aufgrund eines gemeinsamen Promotionsverfahrens der beiden beteiligten Hochschulen handelt.
- (8) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhalten die Promovierten das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Doktorgrad (§13 Absatz 3) und bei Beteiligung einer ausländischen Hochschule in dem Staat, dem die beteiligte ausländische Hochschule angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen.
- (9) Für die Veröffentlichung der Dissertation und die Zahl der Pflichtexemplare gilt das Recht der Hochschule, an der die mündliche Promotionsleistung erbracht worden ist.

## **§ 18 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 8. Juli 2015

Prof. Wolfgang Meyer  
Rektor